Antigentests ermöglichen ab sofort eine Ausweitung der Covid-19 Testkapazitäten

Der SVDI begrüßt die erweiterte Teststrategie des BAG in Bezug auf das Coronavirus. Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 entschieden, zusätzlich zu PCR-Tests per 2. November 2020 schweizweit Antigen-Schnelltests einzuführen.
Durch die neue Testverordnung werden Antigentests jetzt als wichtige Ergänzung der diagnostischen Optionen anerkannt. Antigentests tragen zum weiteren Ausbau von Testkapazitäten bei und entspannen damit die Situation bezüglich der Belieferung mit PCR-Tests. Als Point-of-care-Anwendung stellen Antigentests ein niedrigschwelliges Testangebot dar und liefern schnelle Ergebnisse vor Ort.

CE-markierte Antigentests können im Sinne der neuen Testverordnung ab 02.11.2020 eingesetzt werden. Die Diagnostika-Industrie liefert mit den von ihr bereitgestellten Antigentests einen weiteren Wertbeitrag zur Gesundheitsversorgung. Der Industrieverband weist aber darauf hin, dass selbst umfangreiches Testen nicht die Einhaltung der AHA+L-Regel ersetzt (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, Lüften).

Hintergründe und Details zur Teststrategie und Anwendung der Antigentest

Im neuen Dokument «Covid-19: Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich – Integration der Antigen-Schnelltests in die Teststrategie» finden sich Informationen

- zur Funktionsweise des Antigen-Schnelltests,
- zur Anwendung und Interpretation von Antigen-Schnelltests,
- zum Meldungsverfahren sowie
- zu den neuen Empfehlungen für SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests.

Darin ist auch der Umgang mit negativen oder positiven Resultaten eines Antigen-Schnelltests definiert. Die Möglichkeit von falsch negativen Resultaten bei Personen, welche die BAG-Testkriterien erfüllen, ist zu bedenken: So ist beispielsweise bei hohem klinischem Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 und einem negativen Antigen-Schnelltest eine Bestätigung mittels PCR durchzuführen. Bei symptomatischen hospitalisierten Personen oder symptomatischen Personen, die stationär ins Spital aufgenommen werden, und bei besonders gefährdeten Personen soll wie bis anhin mit einer PCR getestet werden. Zu beachten ist auch, dass ein negativer Antigen-Schnelltest keine Auswirkungen auf die Dauer der Quarantäne hat.

Das Dokument «Verdachts-, Beprobung- und Meldekriterien» wurde ebenfalls angepasst und mit den Informationen zu den Antigen-Schnelltests ergänzt. Ebenso die «Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich - Integration der Antigen-Schnelltests in die Teststrategie».

Die Vergütung aller gemäss den Empfehlungen des BAG durchgeführten Tests erfolgt durch den Bund. Das entsprechende Dokument ist unter www.bag.admin.ch/neues-corona-virus in der Rubrik «Regelungen in der Krankenversicherung» zu finden. Die Analyse auf das Sars-CoV-2 Antigen mittels Schnelltest darf in Arztpraxen, Laboratorien, Apotheken, Spitälern und in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren durchgeführt werden. Für immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 (Antigen oder Antikörper) gilt:

SVDI
Effingerstrasse 6A
3011 Bern

Tel. 031 529 50 20
admin@svdi.ch

- Wenn die Analyse durch ein Laboratorium im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wird: höchstens 49 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch ein Auftragslaboratorium nach Probenentnahme im selben Laboratorium (Eigenauftrag) durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial. Diese Regelung gilt nur für die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und nicht für die Analysen auf Antikörper.
- Wenn die Analyse durch ein Spitallaboratorium im Eigenauftrag des Spitals durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse in einer Arztpraxis, im Spital ausserhalb des Spitallaboratoriums, in einer Apotheke oder in einem Testzentrum durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung. Diese Regelung gilt nur für die Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und nicht für die Analysen auf Antikörper.

Zielgerichtete Testungen sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung von Corona-Infektionsketten und die Verhinderung unkontrollierter Ausbrüche. Der Herstellerverband SVDI unterstützt das in der Verordnung formulierte Ziel, nicht nur umfassender, sondern auch einfacher Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome vorliegen, aber eine Infektion naheliegt oder eine besondere Gefährdung darstellen kann. So z. B.

- Im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle gemäss den Empfehlungen des BAG, angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt
- Nach einer Meldung einer Begegnung mit einem COVID-19 Fall durch die SwissCovid App. Ein einziger Test sollte frühestens ab dem 5. Tag nach Kontakt erfolgen

SVDI
Effingerstrasse 6A
3011 Bern

Tel. 031 529 50 20
admin@svdi.ch